

4% Schuld-scheine der Fürstlichen Landescredittkasse in Rudolstadt von 1911. In Umlauf Ende 1913: M. 2 417 500 in Stücken à M. 200, 500, 1000, 2000. Zs.: 30./6., 31./12. Tilg.: Kündig. bis 31./12. 1920 ausgeschlossen; von dieser Zeit ab steht der Kasse das unbeschränkte Recht der Kündig. zu. Die Rückzahl. erfolgt nach Anordn. des Fürstl. Ministeriums durch Rückkauf oder durch Auslos., u. zwar 6 Monate nach bewirkter Auslos. oder Kündig. Zahlst.: Rudolstadt: Landescredittkasse, Hauptlandeskasse; Dresden: Gebr. Arnhold; Meiningen: Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp; Sondershausen: Schwarzburg. Landesbank. Die Schuld-scheine gelangten im Nov. 1911 zu 100.70% zum freihändigen Verkehr. Eingef. in Berlin 22./5. 1913 zu 97%. Kurs Ende 1913: In Berlin: 96%. — Kurs in Dresden mit 4% Schuld-scheinen von 1907, 1908 u. 1910 zus. notiert.

Verj. der Zinnscheine in 4 J. (K.), der verl. Stücke in 30 J. (F.).

Bilanz am 31. Dez. 1913: Aktiva: Ausgeliehene Kapitalien auf Rententilg. 13 646 460, do. a. einfache Verzins. 1 724 206, do. a. Lombard 62 650, do. a. Wertpapiere 102 449, do. a. laufende Rechnung 784 678, Stück-Zs. von ausgeliehenen Kapitalien bis 31./12. 1913 160 037, Barbestand 276 560, an die Staatskasse bereits abgeführter Reinertrag 50 000, Rentenreste 6036. — Passiva: 3½% Schuldverschreib. 5 485 000, 4% do. 6 409 700, Einlagegelder 3 295 550, aufgenommene Darlehen 1 000 000, noch uneingelöste Zs.scheine 230 629, Zinsrest auf Darlehen 1719, R.-F. 327 364, Extra-R.-F. 13 114, Reinertrag 50 000. Sa. M. 16 813 076.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Stand der Staatsschuld am 1./4. 1913: M. 3 947 557. — Budget für die Jahre 1912—1915: Einnahmen und Ausgaben: M. 3 417 748.

4% Staats-Anleihe von 1900 (zur Bestreitung der Kosten des Baues einer Eisenbahn Greussen-Ebeleben-Keula). M. 2 300 000 in Stücken à M. 200, 500, 1000, 2000. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Die Regierung ist von 1905 ab berechtigt, den Anleihebetrag im Ganzen oder in Teilbeträgen von nicht unter M. 200 000 per 1. April oder 1. Okt. eines jeden Jahres, zuerst also per 1. April 1905, nach vorausgegangenem halbj. Kündigung zur Rückzahlung zu bringen. Zahlst.: Die Staatskassen, ferner Schwarzb. Landesbank zu Sondershausen; Arnstadt, Rudolstadt, Ilmenau, Suhl, Saalfeld, Weida (S.-W.) u. Stadtilm: Filialen d. Schwarzb. Landesbank zu Sondershausen; Berlin, Darmstadt u. Frankfurt a. M.: Bank für Handel u. Ind. Aufgelegt 7./4. 1900 zu 100.50%. Kurs Ende 1900—1913: In Berlin: 100.50, 103, 103.50, 102, 101.75, 100.50, 100.75, 98.75, 100.25, 100.10, 100, 100, 98.10, 96%.

Fürstlich Schwarzburgische Landescredittkasse zu Sondershausen.

Die Fürstlich Schwarzburgische Landescredittkasse zu Sondershausen, welche durch Landesgesetz vom 9./6. 1883 errichtet ist, steht unter der Garantie des Staates, hat die Rechte einer juristischen Persönlichkeit u. genießt die Vorrechte der Staatskasse. Die Leitung der Geschäfte untersteht einer besonderen Behörde, „dem Vorstände der Landescredittkasse“, welche unmittelbar unter dem Ministerium steht. Die Landescredittkasse hat den Zweck, einerseits Geld unter Bewilligung mässigen Zinsfusses und allmählicher Tilg. a) an Gemeinden zur Abtragung von Schulden, gemeinnützigen Anlagen und sonstigen Gemeindezwecken, b) gegen Verpfändung im Fürstentum gelegener Grundstücke zur Förderung des Realkredits auszuliehen; andererseits durch Aufnahme verzinslicher, dem Betrage der ausgelieh. Kapitalien entsprechender Darlehen Gelegenheit zu sicherer Kapitalanlage zu bieten. Das Rechnungsjahr der Landescredittkasse läuft v. 1./4.—31./3. Bilanzen werden nicht veröffentlicht; die Rechn. werden vom Ministerium geprüft u. richtig gesprochen. Dem Landtagsausschuss steht die Kontrolle über die Verwalt. der Landescredittkasse zu; die Überschüsse der Landescredittkasse dienen zunächst zur Bestreit. des Verwalt.-Aufwandes u. fließen z. Zt. gemäss Vereinbarung mit dem Landtage nach bewirkter Ansamm. eines R.-F. in die Staatskasse. Gemeinden können Darlehen ohne Hyp.-Bestellung gegen Schuld-scheine in Gemässheit der Gemeindeordnung bewilligt werden, wenn ihr Haushalt genügende Sicherheit für die Entrichtung der Zins- u. Tilg.-Rente bis zum Abtrag des Kapitals darbietet. Gegen Verpfändung inländ. Grundstücke gibt die Landescredittkasse insoweit Darlehen, als dieselben, wenn eine erste Hypoth. bestellt wird, für sich allein, oder, wenn vorausgehende Hypoth. vorhanden sind, mit letzteren zusammengenommen den halben Betrag des Taxwertes der Grundstücke nicht übersteigen. Gebäude müssen überdies bei einer nach dem Ermessen des Vorstandes die erforderliche Sicherheit gewährenden konz. Feuerversich.-Anstalt versichert sein. Darlehen auf industrielle Etablissements dürfen nicht, Darlehen auf Gebäude allein und gegen Nach-Hypoth. nur mit besonderer Genehm. des Ministeriums, Finanz-Abteil., gewährt werden. Das Ministerium, Finanz-Abteil., kann eine Beleihung bis zu drei Fünfteln des Taxwertes der Grundstücke bewilligen, sofern die besondere Zuverlässigkeit u. wirtschaftliche Tüchtigkeit des Erborgers nachgewiesen ist und das Unterpfand zum ersten Hypoth. eingetragen wird. Der Vorstand der Landescredittkasse ist befugt, nach dem Bedürfnis der vorliegenden Darlehensgesuche auf den Inhaber lautende unkündbare Oblig. der Landescredittkasse auszustellen, in welchen unter anderem die Garantie des Staates nächst der Haftung der Kasse selbst ausgedrückt ist. Die Heimzahlung der Oblig. geschieht mit Ausnahme der Serie X nach dem Ermessen des Vorstandes und den Bedürfnissen der Landescredittkasse im Wege des Rückkaufs oder der Verlosung. Zahlst.: Sondershausen: Schwarzburgische Landesbank sowie deren Filialen in Arnstadt, Rudolstadt, Saalfeld, Suhl, Ilmenau, Weida (S.-W.) u. Stadtilm; Berlin: